

Lärmstörungen

Ein Drittel aller Bürger durch Lärm gestreßt.

35% aller Bundesbürger fühlen sich durch Lärm der Nachbarn belästigt. Da geht es um lautgestellte Fernseher, fleißige Heimwerker, nahegelegene Tennisplätze oder den Stampfrhythmus aus der Stereoanlage. Und wer sich gegen nächtelange Kirmesfeste, mitternächtliches Treiben in Gaststätten oder auch gegen endlos bellende Hunde zur Wehr setzen will, dem wird sofort entgegengehalten, er sei ein Querulant. Und obendrein dürfte man ja ohnehin einmal im Monat kräftig auf die Pauke hauen, meinen viele. Wenn dann noch nach der nächtlichen Party im Nebenhaus am frühen Sonntagmorgen einem der Kragen platzt, weil des Nachbarn Spross sich eine Karriere als Mini-Chopin erhofft, dann wird die Wohnung endgültig zur akustischen Folterkammer.

Behörden vielfach untätig.

Bei den Ämtern stößt der ruhesuchende Zeitgenosse oft – wörtlich genommen – auf taube Ohren. Auch Sachverständige mit ihren teuren Messgeräten helfen vielfach nicht weiter. Denn nicht die Messergebnisse in Dezibel sind entscheidend, sondern die Zusammensetzung der Geräusche und vor allem deren Informationsgehalt. Das Bundesgesundheitsamt hat sogar nachgewiesen, dass gerade niedrige Lautstärken ausgeprägt stören.

Nachfolgend nun einige Fälle, die zeigen, wie eine Lärmklage vor Gericht ausgehen kann:

Badefreuden: Ein Düsseldorfer Arzt pflegte nächtens zu baden. Dies raubte dem darunterliegenden Mieter den Schlaf. Als das Planschvergnügen einmal bis ein Uhr früh dauerte, wurde die Behörde eingeschaltet. Für den nachtaktiven Medziner gab es ein Bußgeld von 400 DM.

Basketball konnten die Kinder im Hof eines Berliner Mietshauses spielen. Die Mieter hatten nämlich "beschlossen", einen Basketballkorb anzubringen. Auf der Klage eines Parterrebewohners musste der Ballkorb wieder abgebaut werden. Das Gericht erklärte, dass "Mehrheitsbeschlüsse anderer Mieter" unwirksam seien. Ein gutes Argument!

Bauarbeiten müssen werktags zu den üblichen Arbeitszeiten hingenommen werden. Ein vernünftiges Urteil des Konstanzer Landesgerichts. Denn Wohnungsbau und Modernisierung dienen letztlich allen.

Gaststätten haben kein Recht, die Nachbarn bis zur absoluten Polizei-

de zu nerven. Als das Treiben vor der Disko zu laut wurde, erging ein Machtspruch des Frankfurter Oberlandesgerichts: Um 21.30 Uhr ist ausgekneipt!

Hundegebell raubte einem Hauseigentümer den letzten Nerv. Das Düsseldorfer Oberlandesgericht bestätigte ein Bußgeld von 500 DM. Und das Verwaltungsgericht Stade erklärte die Ausrede eines Hundehalters, der Nachbar sei offensichtlich ein Querulant, für Nonsens.

Musiklärm dröhnte aus dem Hinterhaus. Denn dort wurden Diskoabende mit "Intuitiver Massage" abgehalten. Weil Musiklärm einen "Zwang zum Mithören" erzeuge, gab das Berliner Amtsgericht dem Unterlassungsantrag statt.

Stadtteilfeste müssen um 22.00 Uhr ihren Lautsprecher- und Musikbetrieb einstellen. Denn die bürgerverbindende Wirkung solcher Festlichkeiten lasse sich auch in der Zeit vor 22.00 Uhr erreichen, befand das Düsseldorfer Verwaltungsgericht.

Tennisplatz: Das Landgericht Mainz bestätigte den Abwehranspruch gegen Tennis-Impulslärm. Das Argument der Spieler, es habe sich nur ein Anwohner beschwert, der Verein habe aber 300 Mitglieder, konnte die Richter nicht umstimmen.

Der Bürger ist, wie man sieht, auf die Kenntnis einschlägiger Gerichtsurteile, Aktenzeichen usw. angewiesen. Diese werden aber meist nur in seltenen Spezialzeitschriften abgedruckt. Wer sich näher unterrichten will, kann auf die 9. erweiterte Auflage des **Lärm-Lexikons** zurückgreifen. Es beruht u.a. auf der Auswertung von über 650 Gerichtsentscheidungen. Für 24,90 DM (zuzüglich Versandkosten) erhält der Leser auf 140 DIN-A4 Seiten all das Expertenwissen, an das sonst **nur ausgesuchte Fachleute** herankommen. (Haus & Grund Deutschland – Verlag und Service GmbH, Postfach 08 01 64, in 10001 Berlin)

Weitere Hilfe erhalten Sie auf der Geschäftsstelle des örtlichen Vereins von Haus & Grund!



verantwortlich: Haus & Grund Deutschland - Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Postfach 08 01 64 • 10001 Berlin • Tel. (030) 2 02 16-0 • Fax (030) 2 02 16-555 • E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: http://www.haus-und-grund.net (Ho. 2/01)